



Schwalm-Eder-Kreis

Richtlinie für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock (§ 57 FAG)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Der Kreisausgleichsstock dient zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere für strukturschwache (finanzschwache) Kommunen des Schwalm-Eder-Kreises.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuweisungen besteht nicht.
- 1.3. Die Mehrfachförderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln des Schwalm-Eder-Kreises ist grundsätzlich nicht zulässig. Es werden keine Projekte gefördert, bei denen die Zuweisung aus dem Kreisausgleichsstock dazu führt, dass sich hierdurch die Förderung aus z. B. Bundes- oder Landesprogrammen reduziert. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss.
- 1.4. Für Haushaltsmittel des Kreisausgleichsstocks, die im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch zur Verfügung stehen, werden Rückstellungen gebildet und stehen den kreisangehörigen Kommunen damit in Folgejahren zur Verfügung.

2. Ermittlung der strukturschwachen (finanzschwachen) Kommunen

- 2.1. Die Struktur-/Finanzschwäche wird vom Kreisausschuss ab 2017 für jedes Haushaltsjahr ermittelt und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mitgeteilt.
- 2.2. Für die Ermittlung der Struktur-/Finanzschwäche werden in einem ersten Schritt die vorläufige Kreisumlagegrundlage des aktuellen Haushaltsjahres sowie die endgültigen Kreisumlagegrundlagen der beiden Vorjahre für jede Stadt/Gemeinde gemittelt.
- 2.3. In einem zweiten Schritt werden die Kreisumlagegrundlagen gemäß Nr. 2.2 durch die aktuellsten vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Einwohnerzahlen der jeweiligen Städte und Gemeinden dividiert, um so eine Kreisumlagegrundlage je Einwohner zu erhalten.
- 2.4. Im dritten Schritt werden die sog. Mittelwertquotienten der Grundsteuer B (Grundsteuer-B-Faktoren) des Vorjahres für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dadurch ermittelt, dass der Mittelwert der Grundsteuer B - Hebesätze durch den jeweiligen Hebesatz der Stadt/Gemeinde dividiert wird.
- 2.5. Im vierten Schritt werden die gemittelten Kreisumlagegrundlagen je Einwohner (2.3) mit den Grundsteuer B-Faktoren (2.4) multipliziert.

- 2.6. Im fünften Schritt werden die 27 Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises nach dem Produkt aus Nr. 2.5 aufsteigend sortiert.
- 2.7. In einem sechsten Schritt wird der Mittelwert des Produkts gemäß Nr. 2.5 ermittelt.
- 2.8. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.5 vom dem Mittelwert gemäß Nr. 2.7 um bis zu 5 % nach unten oder oben abweicht, gelten als **durchschnittlich finanzkräftig**.
- 2.9. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.5 vom Mittelwert gemäß Nr. 2.7 um mehr als 5 % nach unten abweicht, gelten als **finanzschwach**.
- 2.10. Alle Städte und Gemeinden, deren Produkt gemäß Nr. 2.5 vom Mittelwert gemäß Nr. 2.7 um mehr 5 % nach oben abweicht, gelten als **finanzstark**.

3. Förderbereiche

- 3.1. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können den Städten und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises folgende Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock gewährt werden:
 - 3.1.1 Zuweisung zur Beseitigung von Schäden durch unabwendbare **Naturereignisse und Großschadenslagen**.
 - 3.1.2 Zuweisung zur Förderung des Baus von **Feuerwehrrhäusern** sowie für die Beschaffung von **Feuerwehrfahrzeugen** (mit Beladung nach DIN für die jeweilige Fahrzeugart). Der Bau, Erwerb, Umbau oder die Erweiterung innerhalb bestehender Feuerwehrrhäuser wird nur gefördert, wenn auch das Land Hessen eine Zuwendung für diese Maßnahme gewährt. Ausgenommen sind Zuweisungen für Maßnahmen, die über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzgl. des überörtlichen Brandschutzes gefördert werden.

3.1.3 Zuweisung zur Förderung von **Kindertageseinrichtungen**. Dabei sind Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau und Umbau einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung neuer Plätze sowie zum Erhalt im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt förderfähig. Als Neubau gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung. Die Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig.

Städte und Gemeinden können die Förderung auch für Vorhaben freier Träger beantragen, wenn sich die von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Restkosten auf mindestens 50.000 EUR belaufen.

3.1.4 Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des **Denkmalschutzes** und der **Denkmalpflege**, des **Naturschutzes** und der **Landschaftspflege sowie** Zuweisungen für **Rad- und Wanderwege** und **Investitionen in alternative Antriebstechnologien**.

3.1.5 Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen **Interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)**.

3.1.6 Zuweisungen für die Sanierung von Frei- und Hallenbädern sowie von Badeseen. Jeder Kommune kann innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Antragsjahr lediglich für ein Freibad, Hallenbad oder Badesees eine Zuweisung aus dem Kreisausgleichsstock bewilligt werden, wobei die Bäder, in denen Schulsport stattfindet, bevorzugt behandelt werden.

3.1.7 Zuweisungen für Ausgaben in die Infrastruktur von Straßen und Gehwegen können nicht bewilligt werden.

3.1.8 Zuweisungen für Ausgaben, bei denen Kommunen berechtigt sind, kommunale Abgaben nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) oder nach dem BauGB zu erheben, können nicht bewilligt werden.

3.1.9 Zuweisungen für weitere **kommunalbedeutende Zwecke**.

4. Verfahren

- 4.1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden reichen ihre Anträge mit den begründenden Antragsunterlagen beim Schwalm-Eder-Kreis ein. Diese werden aus fachlicher Hinsicht und auf Vollständigkeit überprüft.
- 4.2. Zuweisungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3. Antragsfrist ist der 31.03. des laufenden Haushaltsjahres.
- 4.4. Die Bewilligung des Schwalm-Eder-Kreises ist ab Ausstellung für drei Jahre bindend.

5. Höhe, Art und Umfang der Zuweisung

- 5.1. Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock werden nur gewährt, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern zusätzliche Bewilligungen durch staatliche Behörden erfolgen, so sind deren Bewilligungsbedingungen zu berücksichtigen.
- 5.2. Die Zuweisungen aus dem Kreisausgleichsstock werden auf volle hundert Euro aufgerundet.
- 5.3. Zuweisungen unter 1.000 EUR werden nicht gewährt.
- 5.4. Die Auszahlung von Zuweisungen kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 5.5. Für nachträglich auftretende Mehrkosten werden keine Zuweisungen gewährt.
- 5.6. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich im Einzelfall grundsätzlich an den Eigenmitteln und der Struktur-/Finanzschwäche der Kommunen sowie den staatlich festgesetzten Zuweisungen (z. B. Bundes- und Landesmitteln).

5.7. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie Bau oder Erwerb von Feuerwehrhäusern

5.7.1. Neue und gebrauchte Fahrzeuge mit Zuwendung des Landes Hessen

20 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen

15 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % der vom Land Hessen im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft

Werden Gebrauchtfahrzeuge beschafft oder Fahrzeuge, deren Beschaffungswert unter den festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben liegt, werden für die Berechnung der Kreiszuwendung die tatsächlichen Beschaffungskosten zu Grunde gelegt.

5.7.2. Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF 10 KatS) durch das Land Hessen

20 % des Eigenanteils der Kommune, maximal jedoch 7.500 EUR bei finanzschwachen Kommunen

15 % des Eigenanteils der Kommune, maximal jedoch 5.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % des Eigenanteils der Kommune, maximal jedoch 2.500 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.7.3. Neue und gebrauchte Fahrzeuge ohne Zuwendung des Landes Hessen

20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen

15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die in der gültigen Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen festgelegt sind, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft

Werden Gebrauchtfahrzeuge beschafft oder Fahrzeuge, deren Beschaffungswert unter den zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Brandschutzförderrichtlinie liegt, werden für die Berechnung der Kreiszuwendung die tatsächlichen Beschaffungskosten zu Grunde gelegt.

5.7.4. Zentrale Beschaffung von Fahrgestellen für Tragkraftspritzenfahrzeuge oder ähnlichen Fahrzeugtypen als Sachleistung durch das Land Hessen

Pauschalbetrag für den durch die Kommune zu beauftragenden Aufbau in Höhe von 7.500 EUR bei finanzschwachen Kommunen

Pauschalbetrag für den durch die Kommune zu beauftragenden Aufbau in Höhe von 5.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

Pauschalbetrag für den durch die Kommune zu beauftragenden Aufbau in Höhe von 2.500 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.7.5. Bau, Erwerb, Erweiterung und Umbau innerhalb bestehender Feuerwehrhäuser, sofern das Land Hessen die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme festgestellt hat

20 % der vom Land Hessen festgesetzten Zuweisung bei finanzschwachen Kommunen

15 % der vom Land Hessen festgesetzten Zuweisung bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % der vom Land Hessen festgesetzten Zuweisung bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.7.6. Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen mit Zuwendung des Landes Hessen

20 % der vom Land Hessen festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei finanzschwachen Kommunen

15 % der vom Land Hessen festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % der vom Land Hessen festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.7.7. Beschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen (Kleinbusse oder Pritschenfahrzeuge mit Doppelkabine oder ähnliche Fahrzeuge)

20 % der vom Land Hessen festgesetzten Kostenobergrenze für einen Kommandowagen für den KBI bzw. der tatsächlichen Ausgaben bei finanzschwachen Kommunen

15 % der vom Land Hessen festgesetzten Kostenobergrenze für einen Kommandowagen für den KBI bzw. der tatsächlichen Ausgaben bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

10 % der vom Land Hessen festgesetzten Kostenobergrenze für einen Kommandowagen für den KBI bzw. der tatsächlichen Ausgaben bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.8. Kindertageseinrichtungen

Es können unter 3.1.3 genannte investive Vorhaben gefördert werden, deren Restkosten sich nach Abzug der Fördermittel des Bundes oder Landes auf mindestens 50.000 EUR belaufen, mit einem Pauschalbetrag je Gruppe in Höhe von

15.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen

10.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft

5.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft

5.9. Die Zuweisung zur Förderung von Maßnahmen **Interkommunaler Zusammenarbeit** (IKZ) beträgt 20 % der hierfür bewilligten Landeszuweisung.

- 5.10. Sanierung von Frei- und Hallenbädern sowie Badeseen
- 20 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 150.000 EUR bei finanzschwachen Kommunen
- 15 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 125.000 EUR bei Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft
- 10 % des Eigenanteils der Kommune, höchstens jedoch 100.000 EUR bei Kommunen mit starker Finanzkraft
- 5.11. Für Städte und Gemeinden mit einem Einwohnerrückgang von mehr als 2 % innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums werden die Zuweisungen nach dieser Richtlinie um einen „Ergänzungsbetrag für Bevölkerungsrückgang“ von 20 % erhöht. Maßgeblicher Stichtag für die Bestimmung des Fünf-Jahreszeitraumes ist der 31.12. des Vorvorjahres der Antragstellung. Dieser Ergänzungsbetrag wird bei Zuweisungen nach Nr. 5.9. nicht gewährt.

6. Entscheidung über Anträge

- 6.1 Über Zuweisungen im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinie entscheiden der Landrat bzw. der Erste Kreisbeigeordnete für ihren jeweiligen Dezernatsbereich. Dies gilt auch für Zuweisungen bis einschließlich 5.000 EUR, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
- 6.2 Der Kreisausschuss entscheidet über Zuweisungen > 5.000 EUR bis einschließlich 50.000 EUR, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
- 6.3 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Zuweisungen > 50.000 EUR, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen.
- 6.4 Der Kreisausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss werden quartalsweise über alle bewilligten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

- 6.5 Zuweisungen, die über die in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Förderbereiche hinausgehen, orientieren sich grundsätzlich an der Struktur-/Finanzschwäche der Kommunen:
Finanzschwache Kommunen werden bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR,
Kommunen mit durchschnittlicher Finanzkraft werden bis zu einem Höchstbetrag von 75.000 EUR,
Kommunen mit starker Finanzkraft werden bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR
der jeweils förderfähigen Aufwendungen gefördert.

7. Auszahlung der Zuweisung

- 7.1. Auszahlungsanträge sind schriftlich an den Schwalm-Eder-Kreis zu richten.
- 7.2. Die Zuweisung darf nicht eher abgerufen werden als sie für die Begleichung fälliger Zahlungen der Fördermaßnahme benötigt wird.
- 7.3. Der Zuweisungsempfänger hat dem Auszahlungsantrag eine detaillierte Kostenaufstellung der Fördermaßnahme beizufügen.
- 7.4. Die Zuweisung kann in Raten oder in einer Summe abgerufen bzw. ausgezahlt werden.
- 7.5. Die Prüfung der Verwendung der Zuweisung erfolgt durch die Rechnungsprüfung im Rahmen der Überwachung der Gemeinkassengeschäfte. In Einzelfällen kann die Vorlage von Verwendungsnachweisen verlangt werden.

8. Rückforderung der Zuweisung

Werden die aus dem Kreisausgleichsstock bewilligten Mittel nicht oder nur zum Teil für den Verwendungszweck verwendet, wird die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen. Dies gilt auch, sofern sich die nachträglich auftretenden Gesamtkosten oder die Gesamtfinanzierung ändern und sich die Änderung auf die Höhe der Bewilligung auswirkt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.12.2020 in Kraft.

Homberg (Efze), 07.12.2020

DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES



Becker, Landrat